

(Satzung)

"Ameisenstraße"

Endorf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1962 (BBL) i. S. § 344) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.7.1974 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Endorf durch den Ing.-Büro E. Zimmer, Hildbringen, Pitter Str. 22

Festsetzung gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

SIEHE ZEICHNUNG

1. Geltungsbereich
2. Art der beulichen Nutzung
2.1 Baugebiet
2.1.1 Zulässige Anlagen
Reines Wohngebiet lt. Plan
1 Wohngebäude

Flur 3



Flur 16

26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
ENTFALLT
ENTFALLT

Siehe Zeichnung

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
ENTFALLT

Siehe Zeichnung

Aufnahme von

Festsetzung über die äußere Gestaltung der beulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 1 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961, Abs. A 2922

Aufnahme

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bäu- und Naturschutzdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abs. S. 292)

ENTFALLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 Baug

1. Flächen bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
GESAMTER GELTUNGS-BEREICH

2. Flächen bei denen besonders bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind
ENTFALLT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
GES. GELTUNGS-BEREICH

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
ENTFALLT

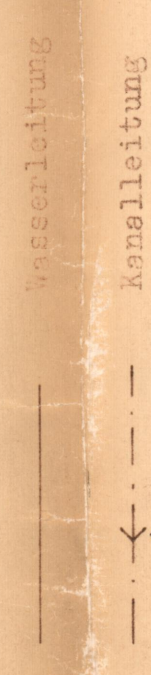
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baug

1. Entfällt

Planzeichen - Erläuterungen

- Geltingbereich
— bestehende Gebäude
— geplante Gebäude
— bestehende Straßen

- geplante Straßen
bestehende Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze



Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Baug ausgelegt vom 23. Sept. 1974 bis 25. Okt. 1974.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 7. September 1974 beschlossen.

Der Bebauungsplan, den der Gemeinderat am 7. September 1974 beschlossen hat, ist gemäß § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 7. September 1974 beschlossen.

Der Bürgermeister

Endorf

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baug genehmigt.

WA-7-22.9.74-1973

SAARIAND

Der Minister des Innern

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Baug wurde vom 6.3.74 bis 12.3.74

ortsüblich bekannt gemacht.

Endorf

14. März 1974

den

den

den

den

den

IM HINBLICK AUF KUNFTIGE BERGAULICHE EINWIRKUNGEN SIND BEI ERRICHTUNG EN VON BAUEINRICHTUNGEN (GEBÄUDEN) BAUEINRICHTUNGEN VON BAUEINRICHTUNGEN ZUR PRÜFUNG DIESER NOTWENDIGKEIT SIND DIE EINZELNEN BAUEINRICHTUNGEN DER SAARBERGWERKE A.S. VORZULEGEN

GEM. ENSDORF
BEBAUUNGSPLAN
AMEISENSTRASSE

OKT08. 67

1:500

geändert Sept. 74